

Merkblatt Ferien und Kurzarbeit / Praxis der L-GAV-Kontrollstelle

Nachfolgend ist die Haltung Kontrollstelle des L-GAV zu zentralen Fragen betreffend die Abrechnung von Ferien bei Kurzarbeit festgehalten. Mit dieser nun festgelegten Praxis der L-GAV-Kontrollstelle werden die **bisherigen Empfehlungen von GastroSuisse bestätigt**.

1. Ein Mitarbeiter in Festanstellung bezieht Ferien, die er während der Zeit der vollen Kurzarbeit aufgebaut hat, nach Beendigung der Kurzarbeit. Sind diese Ferientage zu 80% oder 100% zu entschädigen?

Antwort: Ferien, welche **nach Beendigung der Kurzarbeit** bezogen werden, sind **zu 100% zu entschädigen**.

2. Ein Mitarbeiter in Festanstellung bezieht die Ferien, die er vor der Zeit der Kurzarbeit aufgebaut hat, während der Kurzarbeit. Sind diese Ferientage zu 80% oder 100% zu entschädigen?

Antwort: Wäre die **Arbeit während des Ferienbezugs infolge Kurzarbeit** vollständig **ausgefallen**, sind die Ferien insgesamt **zu 80% zu entgelten**. Wäre die Arbeit während des Ferienbezugs nicht vollständig ausgefallen, sind für die Arbeitsstunden, in welchen der Arbeitnehmer gearbeitet hätte, 100% des Ferienlohns auszubezahlen. Für Arbeitszeit, welche aufgrund der Kurzarbeit ausgefallen wäre (und für welche der Arbeitnehmer Kurzarbeitsentschädigung erhalten hätte), hat er aber 80% des Ferienlohns zugute.

3. Ein Mitarbeiter in Festanstellung bezieht die Ferien, die er während der Zeit der Kurzarbeit aufgebaut hat, während der Kurzarbeit. Sind diese Ferientage zu 80% oder 100% zu entschädigen?

Antwort: Für Arbeitsstunden, in welchen der Arbeitnehmer gearbeitet hätte, sind ihm 100% des Ferienlohns auszubezahlen. Für Arbeitszeit, welche aufgrund der Kurzarbeit ausgefallen wäre (und für welche der Arbeitnehmer Kurzarbeitsentschädigung erhalten hätte), hat er 80% des Ferienlohns zugute. Bei einem (hypothetisch ohne Ferien) **vollen Arbeitsausfall infolge und während der Kurzarbeit** sind die Ferien also **zu 80% zu entgelten**.

4. **Kurzfasit zu den Fragen 1 - 3: Entscheidend ist der Bezugszeitpunkt:** Ferien, welche **nach Beendigung der Kurzarbeit** bezogen werden, sind **zu 100%** zu entschädigen. **Bei** einem (vollen) Arbeitsausfall **während der Kurzarbeit** sind die Ferien **zu 80%** zu entgelten.

5. Sind einem Mitarbeiter im Stundenlohn die Ferien- und Feiertagsentschädigung auf Ausfallstunden während der Kurzarbeit zu 80% oder 100% geschuldet?

Antwort: Die Ferien- und Feiertagsentschädigung von Arbeitnehmern **im Stundenlohn** auf Ausfallstunden während der Kurzarbeit ist **zu 80% geschuldet**.